

Die Psychopathenfürsorge im Bezirk Berlin-Lichtenberg.

Von

Dr. Fritz Salinger,

Oberarzt an der Heil- und Pflegeanstalt Herzberge.

(Eingegangen am 12. August 1927.)

Das Jugendamt in Lichtenberg hat die psychiatrische Untersuchung geistig abnormer Kinder und Jugendlicher 1923 eingeführt, seit 1924 bin ich als Psychiater beim Jugendamt tätig. In der Zeit vom 1. IV. 1924 bis 31. III. 1927 sind von mir 417 Kinder und Jugendliche untersucht worden. Die Fälle werden dem Psychiater entweder von Jugendfürsorgerinnen überwiesen, oder von den Lehrern, von den Schulärzten und vom Jugendgericht. Zum Teil wenden sich auch die Eltern direkt an die Psychopathenfürsorge, doch geschieht dies leider noch recht selten. Die Fürsorgerinnen haben die Aufgabe, einen Bericht über jeden Einzelfall zu erstatten und in dem Bericht auch auf die häuslichen Verhältnisse einzugehen. Diese Berichte sind in den meisten Fällen sehr gründlich, alles Wesentliche ist in ihnen enthalten. Wenn nötig, wird auch ein Bericht der Schule eingefordert. Wir haben dann vorgedruckte Formulare, auf denen in übersichtlicher Anordnung die ganze Anamnese verzeichnet ist. Für die ärztliche Untersuchung ist ein besonderes Formular vorgesehen. Die meisten Fälle werden in bestimmten Zeiträumen wieder zum Arzt bestellt, so daß festgestellt werden kann, ob eine Besserung, ein Stillstand oder eine Verschlimmerung des Zustandes eingetreten ist. Natürlich werden alle Fälle weiter von den Fürsorgerinnen betreut, soweit es sich nicht um einmalige Feststellungen handelt.

Im ersten Jahr meiner Tätigkeit habe ich in 36 Sprechstunden 130 Kinder untersucht, und zwar 84 Knaben und 46 Mädchen (29 waren Jugendliche). Neu gemeldet waren 117.

Für das Jugendgericht wurden 7 Fälle untersucht, für die Berufsberatung 8. Bei 59 Untersuchten wurde die Diagnose: „psychopathische Konstitution“ gestellt, 46 waren schwachsinnig, 8 idiotisch, in 6 Fällen wurde Epilepsie festgestellt, bei 2 Fällen bestand der Verdacht auf beginnende Schizophrenie.

8 Fälle wurden in Heimen untergebracht.

6 Fälle wurden in Heilerziehungsanstalten untergebracht.

3 Fälle wurden Irrenanstalten überwiesen.

- 3 Fälle wurden in Epileptikeranstalten gebracht.
12 Fälle wurden der Fürsorgeerziehung überwiesen.
In 7 Fällen lehnten die Eltern die Unterbringung ab.
In 13 Fällen wurde die Heimunterbringung eingeleitet.
7 Kinder wurden der Hilfsschule überwiesen.
In 4 Fällen wurde Schuldispens beantragt.
In 5 Fällen wurde Dispens von technischen Fächern,
in 3 Fällen wurde Umschulung veranlaßt.
Im 2. Jahre wurden 128 Fälle untersucht, davon 104 zum ersten Male.
In 40 Fällen wurde Psychopathie,
in 9 Fällen wurde Psychopathie und Schwachsinn,
in 2 Fällen wurde moralische Idiotie,
in 3 Fällen wurde Epilepsie,
in 6 Fällen wurde Idiotie,
in 35 Fällen wurde Schwachsinn verschiedenen Grades und
in 3 Fällen wurde Neurasthenie und Asthenie festgestellt.
7 Fälle wurden für die Jugendgerichtshilfe untersucht.
In 3 Fällen wurde das Vorliegen des § 3 des Jugendgerichtsgesetzes
bejaht.
In 3 Fällen wurde das Vorliegen des § 3 des Jugendgerichtsgesetzes
verneint.
In 1 Fall wurde die Beobachtung in der Anstalt beantragt.
9 Fälle wurden für die Sammelklasse untersucht.
In 1 Fall wurde Umschulung empfohlen.
In 6 Fällen wurde Einzelunterricht empfohlen.
In 4 Fällen wurde Hilfsschule empfohlen.
In 4 Fällen wurde Dispens von den technischen Fächern empfohlen.
In 2 Fällen wurde Zurückstellung vom Schulbesuch empfohlen.
In 2 Fällen wurde Hortunterbringung veranlaßt.
In 6 Fällen wurde Erholungsaufenthalt veranlaßt.
In 2 Fällen wurde heilpädagogischer Erholungsurlaub veranlaßt.
In 1 Fall wurde Landstellenunterbringung veranlaßt.
In 2 Fällen wurde Pflegestellenwechsel veranlaßt.
In 5 Fällen wurde Unterbringung in Kinderheimen veranlaßt.
In 7 Fällen wurde Unterbringung in Psychopathenheimen veranlaßt.
In 7 Fällen wurde Unterbringung in Heilerziehungsheimen veranlaßt
(Wittenau oder Wilhelmsstift).
In 2 Fällen wurde Unterbringung in Irrenanstalten veranlaßt.
In 4 Fällen wurden Schwachsinnige zur Berufsausbildung in Anstalten
untergebracht.
In 1 Fall wurde ein Jugendlicher in einer Lehrstelle untergebracht.
In 3 Fällen wurden Mädchen zur Erlernung des Haushaltes unter-
gebracht.

In 2 Fällen wurden schwer gefährdete Mädchen im Schutzheim untergebracht.

In 9 Fällen wurde das Fürsorgeerziehungsverfahren eingeleitet.

In 4 Fällen verzichteten die Eltern auf die Unterbringung.

Im 3. Jahr wurden 159 Fälle untersucht, davon 109 zum erstenmal (61. Knaben, 48 Mädchen). Das Untersuchungsergebnis war folgendes:

Ohne pathologischen Befund	10 Fälle
Nervöse und Schwächliche	11 „
Psychopathie	24 „
Psychopathie und Schwachsinn	14 „
Schwachsinn verschiedenen Grades	32 „
Moralischer Defekt	2 „
Idiotie	3 „
Geistiger und körperlicher Infantilismus nach Littlescher Krankheit	1 Fall
Taubheit bei normaler Intelligenz	1 „
Verdacht auf überstandene Encephalitis . .	4 Fälle
Untersuchung für die Jugendgerichtshilfe .	7 „
Die Strafbarkeitseinsicht wurde bejaht in .	1 Fall
Die Strafbarkeitseinsicht wurde verneint in.	3 Fällen
Die Strafbarkeitseinsicht war zweifelhaft in.	3 „
Untersuchungen für die Berufsberatung . .	4 „
Untersuchungen für die Sammelklasse . . .	4 „

Es wurde angeraten:

Einzelunterricht in	4 Fällen
Umschulung in	4 „
Überweisung in die Hilfsschule in	2 „
Dispens von Nebenfächern in	6 „

Es wurden untergebracht:

Im Montessavi-Kindergarten	1 Fall
Im Hort	1 „
In einfachen Heimen	3 Fälle
In heilpädagogischen Heimen	13 „
In heilpädagogischen Erholungsheimen . .	5 „
In einfachen Erholungsheimen	4 „
In Landstellen	4 „
In leichten Dienststellen	3 „
In freier Lehrstelle	1 Fall
In Heimen zur Berufsausbildung	3 Fälle
In Haushaltsschulen	7 „
Im Mädchenschutzhause	2 „
In Heilerziehungsanstalten (Wittenau, Wuhlgarten, Wilhelmsstift).	5 „
In Irrenanstalten	4 „

In 9 Fällen verzichteten die Eltern auf Unterbringung.

In 10 Fällen schwelt noch die Unterbringung.

Die statistische Zusammenstellung verdanke ich Fraulein *Höniger*. Relativ häufig habe ich die Beobachtung gemacht, daß schwach-

sinnige Kinder von der Normalschule nicht rechtzeitig der Hilfsschule überwiesen worden sind.

So befand sich ein Knabe, der mit $3\frac{1}{2}$ Jahren eine rechtsseitige Kinderlähmung bekommen hatte, 2 Jahre in der untersten Klasse der Grundschule. Da er neben dem Schwachsinn noch Züge einer neuropathischen Konstitution aufwies, und einen Sprachfehler hatte, wurde er der Heil- und Erziehungsanstalt Wittenau überwiesen.

Die 7jährige Irmgard S., Schülerin der 8. Klasse, wurde mir im September 1925 vorgestellt, weil sie in der Schule nicht mitkam; 2 Brüder besuchen die Hilfsschule, 3 sind normal. Nach dem Bericht der Klassenlehrerin nahm sie am Unterricht kaum teil, brütete in den Stunden mit düsterem Gesicht vor sich hin. Bei der Prüfung ergab sich, daß sie nur bis 5 zählen konnte; einfache Bilder konnte sie nicht erklären. Sie war außerordentlich scheu und nur schwer zum Sprechen zu bewegen. Ich hielt Überweisung in die Hilfsschule für zweckmäßig. Die Hilfsschule empfahl jedoch nach Prüfung, sie noch ein Jahr in der Anfangsklasse der Grundschule zu belassen. Nach einem Bericht vom Januar 1927 war sie während des Unterrichtes ganz teilnahmslos, spielte auch während der Pausen nicht. Der Lehrer hat sie nun der Hilfsschule angemeldet.

Fritz Kr., 9 Jahre alt, erblich stark belastet, kam in der 5. Klasse nicht mit, es fehlten ihm Zahlenbegriffe, Gedächtnis mangelhaft, er las rein mechanisch. Der Schularzt hielt Überweisung in die Hilfsschule für notwendig, die auch von uns empfohlen wurde. Hier kam er dann ganz gut mit, aber er erwies sich als äußerst unruhig und zapplig, er störte oft den Unterricht, war überempfindlich im Verkehr mit den Kameraden, leicht beleidigt und jähzornig, wurde als der „schwierigste Fall“ in der Hilfsschule bezeichnet. Er litt an Zuckungen und Schwindelanfällen. Bei der Nachuntersuchung im April 1926 wurde eine erhöhte nervöse Erregbarkeit festgestellt und Einzelunterricht empfohlen.

Die 11jährige Erika W. befand sich mit 11 Jahren noch in der 7. Klasse der Grundschule, zeigte großen Hang zum Lügen, war mehrmals fortgelaufen. Sie beherrschte nicht das Einmaleins. Es wurde angeborener Schwachsinn festgestellt und Unterbringung in einer Heil- und Erziehungsanstalt beantragt.

Ein besonders krasser Fall ist der 19jährige Erich B. Er hat sehr häufig die Schule geschwänzt und ist nur bis zur 5. Klasse gekommen (jetzt die 6.). Die Untersuchung ergab einen erheblichen Schwachsinn. Er rechnete: $3 \times 17 = 44$, $37 + 44 = 125$, er wußte nicht, wieviel Tage und Wochen das Jahr hat, konnte selbst leichte Unterschiedsfragen nicht beantworten. Er war immer sehr angstlich, wollte nicht allein im dunkeln Zimmer bleiben; er gebrauchte häßliche Ausdrücke, selbst gegen seine Eltern, hielt nichts auf seine Kleidung, die er entzwey polkte, aß unmäßig. Selbst einfache Besorgungen konnte er nicht machen. Aus der Tischlerlehre und Gärtnerlehre wurde er nach kurzer Zeit wegen Unfähigkeit wieder entlassen. In der letzten Zeit lief er mehrmals von Hause fort. Er wurde einer Irrenanstalt überwiesen.

Die 13jährige Irmgard O. befindet sich noch in der 4. Klasse, ist mehrfach sitzen geblieben; die Untersuchung hat einen erheblichen Schwachsinn ergeben. In allen Schulfächern sind die Leistungen ungenügend, die Aufmerksamkeit ist mangelhaft. Im letzten Jahr sind die Leistungen noch zurückgegangen, auch das Betragen gab Anlaß zu Klagen. Die häuslichen Verhältnisse sind schlecht. — Die Mutter war Trinkerin, ist 1915 gestorben. Dieses Kind hätte rechtzeitig einer Hilfsschule überwiesen werden müssen.

Die 9jährige Ilse T. besucht die 7. Klasse der Grundschule; sie wird vorgestellt, weil die Eltern mit dem Vorschlage der Lehrerin, das Kind einer Hilfsschule zu überwisen, nicht einverstanden sind. Sie kam erst mit 7 Jahren in die Schule,

weil sie körperlich sehr schwächlich war. In der Schule fiel sie durch Lügen und Stehlen auf. Bei der Untersuchung stellte sich ein erheblicher angeborener Schwachsinn heraus. Das Kind wußte nicht, in welcher Straße die Schule ist, kannte die Uhr nicht, wußte nichts von Jesus und Weihnachten, wußte nicht die Namen der Monate. Sie wurde der Hilfsschule überwiesen. Hier wurde mangelndes Interesse und mangelnde Aufmerksamkeit, Gedächtnis- und Urteilsschwäche konstatiert, auch Neigung zum Lügen.

Der 7jährige Ernst S., im zweiten Jahre in der 8. Klasse, ist hochgradig schwachsinnig, er weiß nicht, wo er wohnt, in welche Klasse er geht, wie alt er ist; kann weder $2 + 1$ noch $4 - 1$ ausrechnen. In der Schule ist er sehr unruhig. — Überweisung in die Hilfsschule wurde für erforderlich gehalten, sie erfolgte auch.

Der 7jährige Heinz St. kommt in der untersten Klasse nicht mit, er spricht noch sehr schlecht, kennt seine Wohnung nicht; es besteht ausgesprochener Schwachsinn. Er wird auf meinen Rat der Hilfsschule überwiesen. Nach 2 Jahren konnte eine erhebliche Besserung festgestellt werden.

Ein besonders eklatanter Fall ist der folgende: Die 14jährige Johanna P. besucht die 5. Klasse, sie ist bereits fünfmal sitzen geblieben. Sie hat erst mit 3 Jahren sprechen gelernt, hat bis zum 6. Jahr am Daumen gelutscht, kaut noch jetzt an den Nägeln. In der letzten Zeit hat sie in der Schule allerlei Kleinigkeiten gestohlen. Die Untersuchung ergab einen Schwachsinn mittleren Grades, sie rechnet $37 + 48 = 71$, $67 - 19 = 58$, 7 in 91 kann sie nicht lösen. Sie kann nicht einmal die Monate aufsagen, weiß nicht, was ein Schaltjahr ist, leichte Unterschiedsfragen kann sie nicht beantworten. — Es ist bedauerlich, daß ein fast 15jähriges Kind mit 9jährigen Kindern zusammen sein muß und geradezu unerfindlich, warum dieses Kind nicht längst einer Hilfsschule überwiesen wurde. Nach Mitteilung der Lehrerin bestand auch diesmal keine Aussicht, daß sie in die 4. Klasse versetzt würde. Daß ein solches Kind von den weit jüngeren gehänselt wird, ist selbstverständlich, daß diese Hänseleien selbst einem schwachsinnigen Kind nicht gleichgültig sind, braucht nicht betont zu werden. — In diesem Falle hat die Schule meines Erachtens gründlich versagt.

Die 15jährige Walli B. ist in der Normalschule nur bis zur 4. Klasse gekommen. Die psychiatrische Untersuchung ergab Imbecillität mit mangelnder Konzentrationsfähigkeit. Auch hier ist rechtzeitige Überführung in die Hilfsschule verabsäumt worden.

Der 12jährige Gerhard S., Schüler der 4. Klasse, ist nach Ansicht der Mutter geistig nicht normal, er zeigt ein unberechenbares und heimtückisches Wesen. Dieselben Beobachtungen werden von dem Lehrer gemacht. Bei der Untersuchung zeigt sich, daß er noch nicht die Uhr kennt, von der Bedeutung des Weihnachtsfestes nichts weiß; Irrtum und Lüge hält er für dasselbe. Er hat noch nicht die geringsten moralischen Vorstellungen. Ich hielt Überweisung in die Hilfsschule für notwendig. Er kam dann in der Hilfsschule bis zur 1. Klasse. Seine Leistungen im Rechnen entsprachen dem Niveau der Klasse. Im selbständigen Denken versagte er vollständig und ermüdete in jeder Stunde auffallend rasch. Zeigte sich ziemlich teilnahmslos. Die Mutter klagte, daß er beständig mißlaunig, störrisch und arbeitsunlustig sei.

Aus den angeführten Fällen ergibt sich, daß die Zusammenarbeit von Lehrern und Schulärzten zu wünschen übrig läßt. Viel häufiger, als es heute geschieht, müßten von den Lehrern die Schulärzte auf alle abnormen Kinder aufmerksam gemacht werden. Dann werden nicht so viele ausgesprochen Schwachsinnige durch die Klassen geschleppt werden, dann werden es die Lehrer leichter haben, die schwachsinnigen

Kinder werden nicht gequält werden und werden nicht mehr von den Normalen gehänselt werden. Ebenso könnten schwer erziehbare und moralisch defekte Kinder zeitiger ausgesondert werden. Daß diese eine Gefahr für die Normalen bedeuten, braucht ja nicht besonders betont zu werden.

Einen weiteren Vorwurf kann ich der Schule nicht ersparen. Ich habe von vielen Kindern aus den verschiedensten Schulen gehört, daß manche Lehrer noch immer Anhänger der Prügelstrafe sind. Und zwar wird nicht nur wegen Ungezogenheit, Unaufmerksamkeit und Faulheit geprügelt, sondern auch — was doch keinesfalls gebilligt werden kann — wegen schlechter Leistungen, die doch auf mangelnde Begabung zurückzuführen sind. Mit diesen Prügelstrafen hängt vielfach das Schulschwänzen zusammen. Ich habe eine ganze Anzahl von Kindern gesehen, die durch Prügel derart verängstigt sind, daß sie deshalb die Schule schwänzten.

Unter den gerichtsärztlichen Begutachtungen sind folgende Fälle erwähnenswert:

1. Der 17jährige Willi L. stammt von einem trunksüchtigen Vater; eine Schwester war schwachsinnig und starb mit 8 Jahren. Er selbst lernte erst mit 4 Jahren sprechen, litt im 2. Lebensjahr an Stimmritzenkrämpfen, die manchmal fünfmal am Tage auftraten. Bis zum 6. Jahre litt er an Krämpfen. Vom Schulbesuch wurde er ein Jahr zurückgestellt, dann nach einjährigem ergebnislosen Besuch der normalschule der Hilfsschule überwiesen. Hier kam er nur bis zur 3. Klasse. Einige Zeit war er im Tannenhof, um ein Handwerk zu erlernen. Da er großes Heimweh hatte, holte ihn die Mutter wieder nach Hause. Er war dann 5 Monate Laufbursche in einer Fabrik. Hier wurde er von den Lehrjungen gehänselt und zu unsittlichen Handlungen gebracht. Sie verführten ihn auch, auf den Rummel zu gehen; sie zeigten ihm ein Mädchen, das für ihn geeignet sei. Er hat dann das Mädchen hingeworfen, nachdem er ihr ein Tuch aufs Gesicht gelegt hatte. Angeblich hat er sie nur küssen wollen. Da sich das 19jährige Mädchen wehrte, wurde er rasend, riß ihr den Schuh ab und biß sie in die Zehen. — Das Vorliegen des § 3 des Jugendgerichtsgesetzes wurde bejaht. Von Anstaltsunterbringung wurde Abstand genommen, da die Mutter sich verpflichtete, ihn gut zu beaufsichtigen. Es sind seit 2 Jahren auch keine Klagen über ihn gekommen.

2. Der 15jährige Hermann P., der zunächst sich normal entwickelt hat, fiel mit 5 Jahren aus dem Fenster, lag tagelang ohne Bewußtsein, hatte eine Gehirnerschütterung. Seit diesem Unfall blieb er in der geistigen Entwicklung zurück, er besuchte die Hilfsschule bis zur 1. Klasse, seine Leistungen waren aber sehr schwach. Er war dann Arbeitsbursche in einer Fabrik, wurde hier von den Jugendlichen viel gehänselt und ließ sich verleiten, an einem Fahrraddiebstahl teilzunehmen. Die Untersuchung ergab einen erheblichen Schwachsinn. Die Strafbarkeiteinsicht wurde verneint.

3. Um eine sehr merkwürdige Tat handelt es sich bei dem 16jährigen Bureauboten Hermann W. Er hat an einem Vormittag in einer belebten Gegend ein 4jähriges Mädchen in eine Hausnische gelockt und sie hier mit einer Rute, die er sich eben von einem Strauch abgeschnitten hatte, auf das Gesäß geschlagen. Ob er irgendeine sexuelle Erregung bei der Tat hatte, war nicht herauszubekommen; er gab an, daß er schon in der Schulzeit viel Schundbücher gelesen und vor kurzem ein Buch gelesen hatte, in welchem eine solche Handlung beschrieben ist. Als er

das Mädchen sah, sei ihm ganz plötzlich der Einfall gekommen, das Kind zu schlagen. — Seine Intelligenz ist normal, er hat die Schule bis zur 1. Klasse besucht, Lehrstellen mehrfach gewechselt. Vom Vater ist er erblich belastet. Für das Vorliegen perverser Neigungen hat sich kein Anhaltspunkt ergeben. Ich hielt ihn für einen Psychopathen, hatte Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit wegen der Impulsivität der Handlung. Es erfolgte Freisprechung.

4. Der 17jährige Kurt Sch. hatte als Kind Veitstanz, war oft krank, hat aber in der Schule sehr leicht gelernt und ist bis zur 1. Klasse gekommen. Er wurde Kaufmannslehrling, geriet in schlechte Gesellschaft und ließ sich zu verschiedenen Diebstählen verleiten. Da er infolge der Straftaten seine Stellung verlor, ging er aufs Land und aus Angst vor der Fürsorgeerziehung lief er dem Bauer davon, arbeitete in einem Bergwerk, ging angeblich dann nach Italien und kehrte erst nach 2 Jahren zurück. In dieser ganzen Zeit hat er seinen Eltern niemals Nachricht gegeben. Angeblich ist er zurückgekommen, weil er Heimweh und Gewissensbisse hatte. — Er wurde für verantwortlich erklärt.

5. Der 17jährige Willi K. hat sich eines Kartoffeldiebstahles schuldig gemacht. Er lernte erst mit 6 Jahren sprechen, ein Jahr später konnte er erst Sätze sprechen. Mit 8 Jahren kam er in die Grundschule, blieb 3 Jahre in der untersten Klasse, wurde aus der 4. Klasse entlassen. (Auch dieser Fall hätte rechtzeitig der Hilfschule überwiesen werden müssen.) In der letzten Zeit zeigte sich bei ihm eine leichte Reizbarkeit und Neigung zu Wutanfällen. — Strafrechtlich wegen hochgradigen Schwachsinn nicht verantwortlich.

6. Der 17jährige Kurt K. hat vom 2. bis zum 8. Jahr an Krämpfen gelitten, die im 16. Lebensjahr wieder aufraten und nach Beschreibung der Mutter epileptischer Natur waren. In der Schule kam er nur bis zur 3. Klasse. Wiederholt ist er mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen; einmal zertrümmerte er mit einem Stein ein Laternenglas, mehrfach beging er Diebstähle in Zigarettengeschäften, zuletzt hat er einen Einbruchsdiebstahl verübt. Nach Angabe der Mutter hat er kurz vor der Tat einen Krampfanfall gehabt. An diese Straftat wollte er keine Erinnerung haben, die Amnesie schien aber nicht glaubhaft, da er auch sonst zu simulieren oder zu übertreiben suchte. Die Strafbarkeitseinsicht wurde bejaht.

7. Der 16jährige Georg Sch. hat sich eines Diebstahles und einer Unterschlagung schuldig gemacht. Er stammt aus sehr ungünstigem Milieu. Ein Anhaltspunkt für das Vorliegen von § 3 des Jugendgerichtsgesetzes hat sich nicht ergeben.

8. Oskar R., 17 Jahre alt, hat mehrfach Laubendiebstähle verübt, nachdem er vom Hause fortgelaufen war. Angeblich hat er aus Hunger gestohlen. Auch zu Hause hat er mehrmals kleine Geldbeträge entwendet. Nach Angabe des Vaters ist er im Alter von 5 Jahren überfahren worden und seitdem leicht erregbar. In der Schule ist er bis zur 1. Klasse gekommen. Er ist etwas beschränkt und willensschwach, aber strafrechtlich verantwortlich. Er kam in Fürsorgeerziehung.

9. Das 15jährige Dienstmädchen Erna J. hat, nachdem sie schon zu Hause mehrmals Geldbeträge entwendet hatte, zweimal ihrer Dienstherrschaft Geld unterschlagen, ist dann tagelang umhergeirrt. Von dem Geld hat sie sich Strümpfe und Schuhe gekauft. Angeblich hat sie einen so starken Trieb empfunden, daß sie keinen Widerstand leisten konnte. Den Eltern schrieb sie einmal einen gefälschten Brief, in welchem sie mit Selbstmord drohte. Die Untersuchung ergab eine leichte geistige Schwäche und eine psychopathische Konstitution, es bestanden Zweifel an ihrer Verantwortlichkeit. Sie machte einen überaus ängstlichen Eindruck und hatte einen Sprachfehler. Sie wurde unter Schutzaufsicht gestellt, ihre Führung hat sich dann gebessert.

10. Der 14jährige Paul W., der die Obertertia eines Realgymnasiums besucht und aus sehr schlechten häuslichen Verhältnissen stammt (Eltern leben in Scheidung, der Vater soll Ehebruch betrieben haben, die Mutter vertraut den ganzen

ehelichen Jammer dem Sohn an, an dem sie mit Affenliebe hängt), hat an eine Frau, die ihm nur Gutes erwiesen hat, 2 Drohbriefe geschrieben. Er gibt die Tat ohne weiteres zu und behauptet, durch Schundlektüre dazu verleitet zu sein; in einem Buch will er sogar den Text zu einem solchen Erpresserbrief gefunden haben. — Sein Großvater väterlicherseits war Trinker und hat wegen eines in der Trunkenheit verübten Totschlages eine Gefängnisstrafe erhalten.— Die Untersuchung ergab eine normale Intelligenz. Über die evtl. Folgen seiner Handlung will er sich keine Gedanken gemacht haben. Er ist ein phantastischer Psychopath. Die Voraussetzungen des § 3 des Jugendgerichtsgesetzes wurden bejaht, Schutzaufsicht für notwendig erachtet.

11. Ebenfalls bejaht wurde das Vorliegen des § 51 des Strafgesetzbuches bei dem 17jährigen Gerhard R., der sich in einem Eregungszustand einer Körperverletzung schuldig gemacht hatte. Die Reizbarkeit, die zu Jähzornausbrüchen bei ihm führt, stellte sich unmittelbar an eine schwere Gehirnerschütterung und einen Schädelbruch ein.

12. Der 16jährige Bernhard W. hat sich von anderen Burschen verleiten lassen, die Lehre zu schwänzen, sich in der Friedrichstraße umherzutreiben und sich zu prostituiieren. Er wurde für verantwortlich erklärt.

13. Der 15jährige Lehrling Alfred J. hat in 3 Fällen Unterschlagungen und in einem Fall eine Urkundenfälschung verübt. Er leugnete von Anfang an, nur in einem Fall wollte er sich nicht erinnern können, er trat sehr sicher und gewandt auf, auch vor Gericht, und leugnete selbst, als die Aussage der Zeugen vernichtend ausfiel. Er wurde zu 1 Monat Gefängnis verurteilt. Ich hatte den Eindruck, daß er hochgradig verlogen war bei normaler Intelligenz.

14. Bei dem 15jährigen Gustav B., der in der Lehre Gegenstände gestohlen und verkauft, auch Lieferscheine gefälscht hatte, stellte ich einen erheblichen moralischen Defekt und psychopathische Konstitution (Willensschwäche, triebhaftes Handeln) fest, ich hielt ihn für vermindert zurechnungsfähig.

15. Der 14jährige Erwin B., der in der Schule bis zur 2. Klasse gekommen ist, zeigt eine sehr mäßige Intelligenz. Er rechnete schlecht, bei rückläufigen Assoziationen versagte er, einfachste Unterschiedsfragen konnte er nicht beantworten. Er hat sich von einem Erwachsenen verleiten lassen, homosexuelle Handlungen mit diesem vorzunehmen. Strafbarkeitseinsicht besitzt er nicht.

16. Ebenso wurde verneint die Strafbarkeitseinsicht bei dem 15jährigen Walter K., der auf der Straße ein Terzerol abschoß, um einige Mädchen zu schrecken. Hierbei verletzte er einen Passanten. Die Intelligenzprüfung ergab Debilität, außerdem bestand eine leichte Empfindlichkeit und Reizbarkeit.

17. Bei dem 17jährigen Laufburschen Gerhard B., der schon mehrfach mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen war und der aus seiner Lehrstelle als untauglich entlassen war — in der Schule kam er bis zur 2. Klasse, er galt als etwas beschränkt —, stellte ich einen mäßigen Schwachsinn verbunden mit Affektschumpf fest. Da der Verdacht einer beginnenden Hebephrenie bestand, stellte ich den Antrag aus § 65 des Reichsjugendwohlfahrts gesetzes. Er hatte sich einer Unterschlagung schuldig gemacht.

Einige Fälle von sexueller Frühreife sind erwähnenswert.

Der 9 Jahre alte, unehelich geborene Erich R. lügt, stiehlt, schwänzt die Schule, fälscht Entschuldigungszettel. Seine Kleider zerreißt er in kurzer Zeit, fast mit Gewalt. Er schlafst wenig und sehr unruhig. Er steht nachts auf und horcht an der Tür des Schlafzimmers der Eltern. Einmal hat er ein 9jähriges Mädchen, das in seinem Bett schlafen sollte, zu vergewaltigen versucht. Der Lehrer schildert ihn als einen intelligenten, aber sehr verlotterten Jungen. Mir hat er erzählt, daß

er die Schule geschwänzt hat aus Angst vor dem Lehrer. Es wurde Unterbringung in ein Psychopathenheim empfohlen, er kam jedoch in eine Landstelle.

Die 15jährige Gertrud H. kam nur bis zur 2. Klasse, ist zweimal sitzen geblieben, das Lernen fiel ihr schwer, sie war aber fleißig und gewissenhaft. Immer leicht von anderen beeinflußt, ließ sie sich von Freundinnen verführen, ihren Eltern zweimal fortzulaufen. Sie blieb 8—14 Tage von Hause fort und hat sich wahllos Männern hingegeben. Die Intelligenzprüfung ergab Schwachsinn mäßigen Grades. Es wurde Fürsorgeerziehung für notwendig erachtet.

Die 14jährige Gertrud G., Hilfsschülerin, hat mehrfach gestohlen; sie ist vorlaut, leidet an Affektstörungen, ist übermäßig empfindlich, lügt gern. Kürzlich hat sie 2 Mitschülerinnen überredet, mit in den Schloßpark zu gehen und mit einem Mann unsittliche Handlungen zu treiben. Durch das Dazwischenkommen eines Spaziergängers ist das im letzten Moment verhindert worden.

Die 14jährige Lucie K. ist erblich stark belastet. Der Vater ist Trinker, der Großvater war ebenfalls Trinker und ist in der Irrenanstalt Buch an Delirium gestorben, er ist mehrfach wegen Sittlichkeitsverbrechens bestraft. Die Mutter leidet an Epilepsie. Die Ehe der Eltern ist geschieden (der Vater hat Ehebruch getrieben und die Mutter mißhandelt). 3 Geschwister besuchen die Hilfsschule. — Lucie ist in der Schule rechthaberisch und zänkisch, sie besucht die erste Klasse der Hilfsschule. Allen Lehrern ist ihre Phantasie auf sexuellem Gebiet aufgefallen. Auf einem Schulausflug lief sie plötzlich zum Lehrer und sagte: „Zwei Männer dort hinten haben etwas Unanständiges und Schweinisches zu mir gesagt und gezeigt“.

Kein anderes Kind hatte etwas gesehen und gehört. Der Anblick zweier harmloser Wanderer hatte ihre Phantasie erhitzt. — Sie treibt sich mit größeren Jungen im Park herum und begeht unsittliche Handlungen, nimmt dabei ihre jüngeren Geschwister mit. Sie ist völlig verlogen. Fürsorgeerziehung erwies sich als notwendig.

Charakterveränderung nach Grippe habe ich nur in 2 Fällen gesehen:

Die 16jährige Hildegard H. stammt aus gesunder Familie und aus günstigem Milieu. Sie hat die Volksschule bis zur Oberklasse durchgemacht, war eine gute Schülerin. Im Alter von 14 Jahren hatte sie „Kopfgrippe“, danach wurde sie sehr nervös und aufbrausend. Nach der Entlassung aus der Schule machte sie dauernd Erziehungsschwierigkeiten, die sich im Laufe des letzten Jahres noch steigerten. Gegen die Eltern war sie frech und ungehorsam, mit den Geschwistern zankte sie sich fortgesetzt, sie fühlte sich überall zurückgesetzt und ungerecht behandelt. Auf den Arbeitsstellen ging es auch nicht, sie hat bereits ca. 20 verschiedene Stellen gehabt, manchmal war sie auf einer Stelle nur 2—3 Tage, längstens 3 Wochen beschäftigt. Auf einer Lehrstelle war sie nur 1 Tag. Sie zeigte nirgends Lust zur Arbeit. Sie kam häufig sehr spät nach Hause, blieb auch mal eine Nacht fort, trieb sich auf Rummelplätzen umher, machte Männerbekanntschaften, ließ sich überall freihalten, gab sich wahllos den Männern hin. Sie beschwerte sich bei fremden Leuten über die Ungerechtigkeit ihrer Eltern. Weder Güte noch Strenge hatten einen Einfluß. Bei der Untersuchung benahm sie sich frech gegen die Mutter und schmolte wie ein Kind. — Die schwere Charakterveränderung bei dem früher gutartigen Mädchen wurde auf die schwere Grippe zurückgeführt. Es wurde Fürsorgeerziehung für notwendig gehalten und das Verfahren wurde durchgeführt.

Die 14jährige Gertrud W. hatte vor 2 Jahren Gehirngrippe. Sie ist jetzt in der 4. Klasse. Seit der Krankheit bekommt sie aus nichtigen Gründen Wutanfälle, widerspricht dauernd, braucht unmögliche Ausdrücke gegen ihre Mitschülerinnen. Ebenso beschimpft sie die Mitbewohner im Hause mit den häßlichsten Redensarten, bedroht die Mutter und die Geschwister. Als die Mutter krank im Bett lag,

ist sie mit dem Schrubber auf sie losgegangen. Nach Angabe der Hausbewohner nimmt sie unzüchtige Handlungen mit Tieren vor. Sie wurde auf dem Wege der Fürsorgeerziehung in ein Psychopathenheim gebracht. 1½ Jahre später wird aus dem Sanatorium folgendes berichtet: „Die W. ist ein typisch encephalitisch verändertes Kind. Sie kann sehr erregbar sein, greift dann in ganz brutaler Weise jeden an, dem sie sich einigermaßen überlegen fühlt. Verschiedentlich hat sie Erzieherinnen mit den Schuhen gegen den Leib getreten. Sie quält Tiere, lügt und führt äußerst häßliche Redensarten. Schließlich mußte sie in eine Irrenanstalt überführt werden.“

Unter den Psychopathen fanden sich die üblichen Formen, besonders erwähnenswert sind noch zwei Psychopathen, die an hochgradiger Hyperhydrosis leiden. Während der Untersuchung trat eine so starke Schweißabsonderung auf, daß die Schweißperlen ihnen von Stirn und Nase liefen. — Bei den moralisch Defekten war vielfach das Milieu äußerst ungünstig.

Zu erwähnen sind noch zwei Fälle von Schwangerung durch die Väter. Die betreffenden Mädchen littcn an angeborenem Schwachsinn.

Zum Schluß möchte ich konstatieren, daß in ca. 50% der Psychopathen durch Nachuntersuchungen, Fürsorgerinnenberichte und Anstaltsmitteilungen erhebliche Besserungen festgestellt werden konnten.

Die Psychopathenfürsorge in Lichtenberg kann noch weiter ausgebaut werden durch eine bessere Zusammenarbeit von Schule und Schulärzten, was ich oben bereits hervorgehoben habe.
